

werden kann, ob der Gegenstand tatsächlich für die Untersuchung von Bedeutung ist.

- b) *Gegenstände und Aufzeichnungen, die nach den Strafgesetzen eingezogen werden können (§ 108 Abs. 1 Ziff. 1).* Das betrifft insbesondere Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt wurden (z. B. Hieb- oder Stichwaffen, Einbruchswerkzeuge, Fahrzeuge zum Abtransport von Diebesgut), sowie Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Straftat erlangt oder hervorgebracht (z. B. Falschgeld, gefälschte Urkunden) wurden (vgl. § 56 Abs. 1 StGB). Bestimmte Gegenstände — z. B. Schußwaffen, Schund- und Schmutzliteratur u. a. — werden demgegenüber kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen sofort polizeilich eingezogen. Diese eingezogenen Gegenstände müssen dem Gericht zur Verfügung stehen, wenn sie für Beweis-zwecke benötigt werden.

In nicht wenigen Fällen wird ein Gegenstand sowohl zu Beweis- als auch zu Einziehungszwecken beschlagnahmt, beispielsweise eine gefälschte Urkunde, ein Tatwerkzeug, oder ein Schreiben hetzerischen Inhalts. Hier muß aus der Beschlagnahmeanordnung hervorgehen, daß die Beschlagnahme auf beide Gründe gestützt ist. Ist das nicht eindeutig, können Fehler eintreten, z. B. eine irrtümliche Freigabe eines Gegenstandes, der zwar für Beweis-zwecke entbehrlich wird, aber dennoch im Ergebnis des Verfahrens eingezogen werden muß.

- c) *Gegenstände und Aufzeichnungen, die bei einer Durchsuchung vorgefunden werden und auf die Begehung einer anderen Straftat hindeuten (§111 Abs. 2).* Die Beschlagnahme erfolgt hier zu Beweis-zwecken. Sie ist notwendig, um der Gefahr vorzubeugen, daß der unvermutet Vorgefundene Gegenstand vernichtet oder beiseitegeschafft wird, ehe das Untersuchungsorgan dazu in der Lage war, ein weiteres Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn z. B. bei einer Haus-suchung nach Diebesgut überraschend Spionagematerialien mit aufgefunden werden.

Beschlagnahmt wird meist im Zusam-

menhang mit einer Durchsuchung, aber auch selbständig, wenn z. B. dem Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan bekannt ist, bei welchem Bürger sich der Gegenstand befindet und dieser ihn nach Vorweisen der Beschlagnahmeanordnung herausgibt.

Von der Beschlagnahme ist die in der StPO nicht geregelte *Sicherstellung* zu unterscheiden. Diese besteht in einer formlosen Ansicht- und Inverwahrnahme einer Sache. Das sind zumeist Gegenstände, die

- im Freien aufgefunden und für Verfahrenszwecke gesichert werden (z. B. von flüchtigen Tätern weggeworfenes Diebesgut),
- nach einer Tatortuntersuchung zum Zwecke der Sicherung und Auswertung von Spuren benötigt werden und gegen deren Mitnahme kein Einspruch erhoben wird (etwa ein vom Täter in der Eile zurückgelassenes Tatwerkzeug, ein im Verlaufe des Handgemenges mit dem Opfer abgerissener Knopf, ein vom Täter am Tatort auf gestemmes Türschloß),
- vom Verfügungsberechtigten dem Untersuchungsorgan aus eigener Initiative mit der Erklärung übergeben werden, auf das Eigentum an ihnen zu verzichten bzw. sie für die gesamte Dauer des Strafverfahrens den Organen der Strafrechtspflege zur Verfügung zu stellen.

Die Sicherstellung enthält keine Elemente prozessualen Zwangs und stellt zudem auch keinen Eingriff in fremde Vermögensrechte dar. Es muß jedoch auch hier ein ordnungsgemäßes Protokoll verfaßt werden, in dem die sichergestellten Gegenstände genau bezeichnet sind und erklärt wird, wann, wo, durch wen und unter welchen Umständen sie sichergestellt wurden. Geschah dies bei einer Tatortuntersuchung, genügt es, die Angaben in den Tatortbefundsbericht und im Protokoll über die kriminaltechnische Tatortarbeit aufzunehmen.

Die *Anordnung einer Beschlagnahme erfolgt durch Erlaß einer schriftlichen Verfügung, die dem Betroffenen vorzuweisen ist (§110 Abs. 1).* Im Ermittlungsverfahren trifft sie der Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch das Untersuchungsorgan (§ 109 Abs. 1).

Bei *Beschlagnahme beweglicher Sachen* wird der Gewahrsamsinhaber unter Vorlage der Beschlagnahmeanordnung um die Herausgabe ersucht. Er kann sich so davon überzeugen, daß die Beschlagnahme rechtmäßig ist. Zugleich wird vermieden, daß beschlagnahmfähige Gegenstände zwangsweise weggenommen werden, wenn ein Bürger gewillt ist, die Sache auf Aufforderung hin vorzulegen und herauszugeben.